

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

16. Juli 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 21. November 2008 Geschäftszeichen:
III 33-1.6.5-56/08

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1576

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2012

Antragsteller:

Landert-Motoren AG
Unterweg 14, 8180 Bülach, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "TORMAX Typ TDA.52BS"
für Feuerschutzabschlüsse**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1576 vom 16. Juli 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Mit Bezugnahme auf Abschnitt 2.1.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wurde hinsichtlich der den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräte eine Änderung vorgenommen.
2. Der Abschnitt 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

Die Drehflügelantriebe müssen anstelle des obenliegenden Türschließers montiert werden. Sie dürfen in Normalmontage oder in sog. Kopfmontage angebracht werden. Die Türzargen müssen für die Verwendung eines elektrischen Türöffners nach Abschnitt 2.1.5.1 werksmäßig vorgerichtet sein. Bei zweiflügeligen Türen ist für die Sicherstellung der richtigen Schließfolge ein Schließfolgeregler anzubringen.

In der Montageanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 4.8 zu berücksichtigen.

3. Der Abschnitt 3.8 erhält folgende Fassung:

3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder mit Auslösevorrichtung (Hekatron, Dictator, effeff)
- Handauslösetaster
- Brandschutzmodul "MCU32-FIRE-29-7-A"

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder kommt die Variante mit den Brandmeldern der Firma Apollo (Serie 65) zum Einsatz oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

4. Der Abschnitt 3.9 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation – ggf. einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) – durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.



Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1 Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren

Bolze

